

109-5/110

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

G. 109-5/110

15 listů

15 listů

29. 2009 Jule

Heilbrunn, am 9. August 1843.

1

Gefaschelter Herr 99. Oberbürgermeister!

Mein Herr, mit meinem herzlichsten Dank für
die einjährige Anwesenheit an dem hellen und
fröhlichen.

Mein Herr, mit einem herzlichen
Lied, wie es heißt, in dem geliebten
Land. Ich habe mich mit dem
Lied in dem Gedanken, daß die
Welt nicht nur ein Raum ist.

Ich liebe!

Mein Herr

W. Hammer

V F. 26/43



Namenloses Leid hat uns das Schicksal auferlegt.
Unser Sonnenkind, unser einziger Junge, Pg.

Eberhard May Ritter von Clanner-Engelshofen

W-Panzer-Grenadier und Führeranwärter der Panz.-Gren.-Div. W-Leib-standarte Adolf Hitler, HJ-Kameradschaftsführer, Bannfachwart für Schießen und Schwimmen, Inh. des HJ- und SA-Sportabzeichens usw.

fiel als Held am 5. Juli als erster seiner Kompanie im Angriff bei Bjelgorod.

Von Jugend an für seine heißgeliebte Heimat kämpfend, gab er sein Leben knapp vor seinem 20. Geburtstag, getragen von idealer Gesinnung und edelster Opferbereitschaft, für Führer, Volk und Heimat. Er blieb als vierter in der Geschlechterfolge der familie auf dem feld der Ehre. Sein Opfer legt uns die Verpflichtung auf, sich seiner würdig zu erweisen.

In tiefstem Weh die Eltern:

Oberstleutnant Heinrich und Henriette
von Clanner-Engelshofen.

Reichenberg (Sudetenland), Bayerstraße 34.

3
4-Ogruf.

3. August 1943.

N.
- 3. VIII. 1943

- 1.) An Herrn
Oberstleutnant v. Clanner-Engelshofen,
Reichenberg,
Bayerstrasse 74.

Lieber Parteigenosse v. Clanner !

Zu dem harten Verlust, der Sie und Ihre Gattin getroffen hat, spreche ich Ihnen meine aufrichtige Anteilnahme aus. Der Gedanke, daß Ihr Sohn Eberhard Max sein Bestes für die Zukunft des Volkes gab, wird Ihnen Trost und Stärke in schweren Stunden sein!

Heil Hitler !

Ihr

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 14. Januar 43

IV D 2 c - 45o/42 g - 81 -

Geheim!

An alle

Höheren W- und Polizeiführer

Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Inspektoren der Sicherheitspolizei
und des SD

Kommandeure der Sicherheitspolizei
und des SD

den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD

für den Bereich des militärischen Befehlshabers
Belgien in Brüssel

alle

Staatspolizei-leit-stellen

Nachrichtlich

dem Amt I (12 Stück für I B 3)

dem Amt II (2 Stück für II A 1)

dem Amt IV (je 1 Stück für alle Referate ausser IV C 1).

Betrifft: Durchführungsbestimmungen für Exekutionen.

Bezug: Erlass vom 17.10.1940 - B.Nr. IV 43o8/40 geheim -

Anlagen: 1 - nachgeheftet -

Anbei übersende ich Abdruck der neugefassten Durchführungsbestimmungen für Exekutionen zur genauesten Beachtung. Die bisher geltenden Durchführungsbestimmungen, die mit Erlass vom 17.10.1940 - B.Nr. IV 43o8/4o g - übersandt wurden, sowie die ergänzenden Runderlasse vom 10.12.1940 - S IV D 2 a - 3382/40 - und vom 18.7.1942 - IV D 2 - 24o/42 gRs. - 4 - werden hiermit aufgehoben. Die dort vorhandenen Stücke dieser Erlasse sind unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zu vernichten.

In Vertretung:

gez. Müller.

Beglaubigt:

Müller
Kopie eingestellte.

na.



Cl. G. V F - 3 / 43

Berlin SW 11, den 6. Januar 1943

Chef der Deutschen Polizei
S IV D 2 - 450/42 g - 81 -

Geheim!

Durchführungsbestimmungen für
Exekutionen.

=====

I. Vorbehandlung.

- a) Alle Sonderbehandlungsfälle sind ebenso gründlich wie beschleunigt zu bearbeiten. Der Tatbestand ist in klarer, knapper Form darzustellen. Gründe, die einer Exekution entgegenstehen, sind anzugeben.
- b) Bei Fremdvölkischen sind die Sondererlasse zu beachten, nach denen zum Teil besondere Unterlagen beizufügen sind (Beurteilung über Eindeutschungsfähigkeit usw.).
- c) Sonderbehandlungsvorschläge für Deutsche und Angehörige stammesgleicher Rassen müssen Angaben über die Familienverhältnisse (Zahl der Kinder), den Beruf sowie das politische und kriminelle Vorleben enthalten. Ferner sind beizufügen:
 1. ein neueres Lichtbild,
 2. eine charakterliche Beurteilung,
 3. ein auf den neuesten Stand gebrachter Strafregisterauszug.

II. Befehlsdurchgabe.

- a) Die Anordnung der Exekution erfolgt mittels Schnellbriefes oder FS an die zuständige Staatspolizei-leit-stelle bzw. den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD. Diese Dienststelle hat von der Anordnung zu verständigen:
 1. den Höheren ~~H~~- und Polizeiführer,
 2. den Befehlshaber bzw. den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD.Die Anordnung wird gezeichnet vom Chef des Amtes IV des RSHA. oder von einem besonders Beauftragten.
- b) Falls die Exekution im KL durchgeführt wird, setzt sich die Staatspolizei-leit-stelle unverzüglich mit dem Lagerkommandanten in Verbindung und teilt den Zeitpunkt der Überstellung des Häftlings mit. Gleichzeitig leitet sie diesem eine beglaubigte Abschrift der Exekutionsanordnung zu.
- c) Bestätigte Standgerichtsurteile sind auf Antrag des Leiters der Dienststelle des Standgerichtes auch ohne Weisung des RSHA. zu vollziehen.

5a

III. Durchführung der Exekutionen.

Die Exekutionen erfolgen bei deutschen Häftlingen in der Regel im KL., und zwar grundsätzlich im Lager, das dem Haftort des Delinquenten am nächsten liegt. Bei ausländischen Häftlingen werden sie aus Abschreckungsgründen auch in der Nähe des Tatortes vorgenommen.

A) Exekution im Lager.

a) Der Exekution haben beizuwohnen:
Der Lagerkommandant oder ein von ihm beauftragter W-Führer, der Lagerarzt.

b) Die Erschiessungen erfolgen an einer besonders bestimmten Stelle des Lagers, und zwar im Abstand von etwa 2 Metern von dem Kugelfang. Der Delinquent ist zu befragen, ob er mit dem Gesicht oder dem Rücken gegen die Wand stehen will.

Die Erschiessung wird unter dem Befehl eines W-Untersturmführers oder W-Scharführers von mindestens 6 W-Männern ausgeführt, die etwa 5 Schritte von dem Verurteilten entfernt aufzustellen sind.

c) Erhängungen sind durch einen Schutzhäftling durchzuführen. Sie haben so zu erfolgen, dass ein Versagen der mechanischen Einrichtungen ausgeschlossen ist. Der Schutzhäftling erhält für den Vollzug 3 Zigaretten.

d) Kurz vor der Exekution ist dem Delinquenten in Gegenwart der beteiligten W-Männer vom Lagerkommandanten bezw. dessen beauftragten W-Führer zu eröffnen, dass er exekutiert wird. Die Bekanntgabe hat etwa in folgender Form zu erfolgen:

" Der Delinquent hat das und das getan und damit wegen seines Verbrechens sein Leben verwirkt. Zum Schutze von Volk und Reich ist er vom Leben zum Tode zu befördern. Das Urteil werde vollstreckt."

e) Dem Delinquenten sind vertretbare Wünsche möglichst zu erfüllen.

f) Lichtbilder oder Filme dürfen von der Durchführung der Exekution nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen

meiner



49165

109-5-110

meiner besonderen Genehmigung.

- g) Nach der Exekution bestätigt der Lagerarzt schriftlich den eingetretenen Tod (mit Zeitangabe). Dem Reichssicherheitshauptamt - Amt IV - ist sofort fernschriftlich kurze Vollzugsmeldung zu erstatten. Eine Übermittlung des Exekutionsprotokolls oder der Todesbescheinigung ist in Zukunft nicht mehr erforderlich. Diese sind bei der exekutierenden Stelle aufzubewahren.
- h) Nach jeder Exekution sind die daran beteiligten W-Männer bzw. Beamten durch den Lagerkommandanten oder den von ihm beauftragten W-Führer über die Rechtmässigkeit der Exekution aufzuklären und in ihrer inneren Haltung so zu beeinflussen, dass sie keinen Schaden nehmen. Hierbei ist die Notwendigkeit der Ausmerzung aller solcher Elemente im Interesse der Volksgemeinschaft besonders hervorzuheben.

Die Aufklärung ist iatwirklich kameradschaftlicher Weise vorzunehmen. Sie kann von Zeit zu Zeit in Form eines kameradschaftlichen Beisammenseins erfolgen.

B. Exekution ausserhalb des Lagers.

- a) Der Exekution haben beizuwohnen:

Der Leiter der Staatspolizei-leitstelle oder ein von ihm beauftragter W-Führer seiner Dienststelle,
. ein Amts- oder W-Arzt.

- b) Die Exekutionen sind an einem geeigneten, von aussen nicht einzusehenden Orte (Steinbruch, Waldstück usw.) vorzunehmen. Innerhalb von Dörfern, Gehöften usw. werden sie nur in besonders bestimmten Ausnahmefällen vollzogen. Bei der Auswahl des Exekutionsplatzes sind nach Möglichkeit die Anregungen des zuständigen Bürgermeisters und Ortsgruppenleiters sowie berechnigte Bedenken der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen.

Bei

69

Bei der Durchführung der Exekution ist die Öffentlichkeit auszuschliessen, falls keine andere Weisung vorliegt. Jedoch bestehen gegen die Teilnahme von Vertretern der unmittelbar beteiligten Dienststellen von Partei und Staat keine Bedenken. Die Zahl der teilnehmenden Personen ist möglichst niedrig zu halten. Zur Absperrung und Sicherung des Richtplatzes sowie zur Begleitung des Delinquenten sind Kräfte der Ordnungspolizei erforderlichenfalls anzufordern. Eine Begleitung durch W-Führer hat zu unterbleiben.

Bei der Exekution von polnischen Zivilarbeitern und Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiter) sind - sofern nicht im Einzelfall eine andere Anordnung ergeht oder sonstige wichtige Gründe vorliegen (z.B. dringende Erntearbeiten) - die in der Umgebung eingesetzten Arbeitskräfte der gleichen Volksgruppe nach erfolgter Hinrichtung am Galgen vorbeizuführen und auf die Folgen eines Verstosses gegen die gegebenen Vorschriften hinzuweisen.

c) Die Erhängung ist durch Schutzhäftlinge, bei fremdvölkischen Arbeitern durch Angehörige möglichst der gleichen Volksgruppe, zu vollziehen. Die Schutzhäftlinge erhalten für den Vollzug je 3 Zigaretten.

d)bis f) Das unter 3 A d) bis f) Gesagte gilt sinngemäss.

g) Nach der Exekution stellt der Amts- oder W-Arzt eine Todesbescheinigung aus. Das zuständige Standesamt ist schriftlich über den Tod zu unterrichten. Jedoch ist die Todesursache nicht einzutragen.

Dem Reichssicherheitshauptamt - Amt IV - ist fernschriftlich Vollzugsmeldung zu erstatten.

Diese Meldung hat in kürzester Form zu enthalten:

1. Ort der Exekution,
2. Volkszugehörigkeit der vollziehenden Personen,
3. Aufnahme der Exekution durch die Bevölkerung.

h) Das unter 3 A h) Gesagte gilt sinngemäss.

Die Aufklärung und Betreuung der beteiligten W-Männer bzw. Beamten hat durch den Stapoleiter oder den von ihm be-

49164



109-5/110

7

beauftragten H-Führer zu erfolgen.

IV. Weitere Massnahmen.

- a) Der verantwortliche Dienststellenleiter hat nach pflichtgemässen Ermessen zu entscheiden, ob die Leiche dem nächsten Krematorium zur Verbrennung zu überweisen oder der nächsten Universitätsklinik (Anatomie) zur Verfügung zu stellen ist. Falls die Überführung der Leiche in das nächste Krematorium oder die nächste Anatomie nur unter grossem Benzinverbrauch möglich ist, bestehen gegen die Beerdigung auf einem Judenfriedhof oder in der Selbstmörderecke eines grossen Friedhofes keine Bedenken.

Die entstehenden Kosten trägt die Geheime Staatspolizei.

- b) Die Verständigung der Angehörigen erfolgt grundsätzlich erst nach Durchführung der Exekution durch die örtlich und sachlich zuständige Staatspolizei-leit-stelle.

In den Fällen, bei denen es sich um kriminelle Verbrecher handelt, benachrichtigt die Staatspolizei-leit-stelle die sachlich zuständige Kriminalpolizei-leit-stelle, die ihrerseits die Verständigung der Angehörigen zu veranlassen hat.

Wohnen die Angehörigen des Exekutierten nicht im Reichsgebiet oder handelt es sich um in den eingegliederten Ostgebieten wohnende Polen, übernimmt das RSHA die evtl. erforderliche Verständigung.

Bei Ostarbeitern unterrichtet die zuständige Staatspolizei-leit-stelle das Arbeitsamt mit dem Hinweis, dass den Angehörigen die Todesursache nicht bekanntzugeben ist.

Der Inhalt der Verständigung deckt sich mit der gegebenenfalls herausgegebenen Pressenotiz.

c)

Ya

c) Ist der Exekutierte ein Deutscher, hat sich die Staatspolizei- bzw. Kriminalpolizei-leit-stelle erforderlichenfalls sofort mit den zuständigen Stellen der NSV., Frauenschaft usw. zum Zwecke der Betreuung der Hinterbliebenen in Verbindung zu setzen.

V. Presseveröffentlichungen.

Presseveröffentlichungen finden in der Regel nicht statt. In besonderen Fällen ist ein entsprechender Antrag zugleich mit dem Sonderbehandlungsvorschlag einzureichen.

VI. Geltungsbereich.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für das gesamte Reichsgebiet und das Protektorat, sowie für das Elsass, Lothringen und Luxemburg. Von den übrigen Dienststellen sind die Bestimmungen nur insoweit anzuwenden, als es die besonderen örtlichen Verhältnisse zulassen. Der jeweils verantwortliche SS-Führer hat jedoch dafür zu sorgen, dass bei aller notwendigen Härte keinerlei Brutalitäten vorkommen.

gez. H. H i m m l e r.



Beglaubigt:
Katzenberg
Anzeiengestellte.



na.

49163

109-5-110

Karlsbader Tageszeitung

Amtliche Tageszeitung der NSDAP. Gau Sudetenland

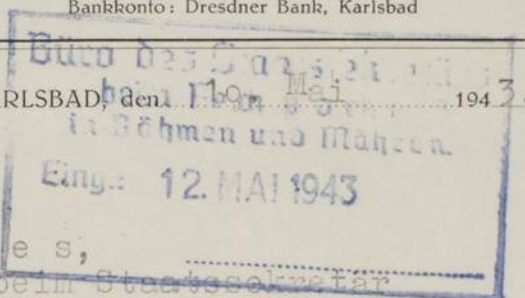


Verkündungsblatt der Behörden im Regierungsbez. Eger

Sudetendeutsche Verlags- und Druckerei-G. m. b. H.
Zweigniederlassung Karlsbad, Postfach 104

Fernruf: Sammelnummer 4012
Bankkonto: Dresdner Bank, Karlsbad

KARLSBAD, den 12. Mai 1943.



Schriftleitung F/G.

Herrn
Ministerialrat Dr. G i e s,
Persönlicher Referent beim Staatssekretär
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
P r a g.
Czernin - Palais.

Sehr geehrter Herr Ministerialrat !

Ich danke Ihnen für die Vorlage der Ermittlungen des Sicherheitsdienstes, SD Leitabschnitt Prag, in die ich mit grossem Interesse Einblick genommen habe. Wunschgemäss reiche ich Ihnen das Originalschreiben des SD - Leitabschnitts im eingeschriebenen Brief zurück.

Heil Hitler !

1 Beilage.

S. a. d.
h 70/5.43.

St. G. V F-4 a/43

St.S. V F - 4a/43

4. Mai 1943.

--
--

4. V. 1943

Persönlich !

An Herrn
Hauptschriftleiter Frank,
Karlsbad - Drahowitz.

Sehr geehrter Parteigenosse Frank !

Vor geraumer Zeit, telefonierte ich mit Ihnen wegen einer Frau Antonie Schulz, Prag I, Fleischmarktgasse 21, die an Amtsstelle als Verwandte des Herrn Staatssekretär stellig geworden sei. Der Herr Staatssekretär Frau Schulz Ermittlungen anstellen lassen. Den Bericht mit dem Ergebnis der Ermittlungen leite ich Ihnen zur Rückgabe im Auftrage des Herrn Staatssekretärs zur gefälligen Einsichtnahme zu.

Heil Hitler!
Ihr

lv

Ministerialrat.

2.) Wv. am 4.6.1943 bei dem Unterzeichner.

Prag, den 4. Februar 1943.

11

= 4. " 1943
Me

- 1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen :

Persönlich!

W-Sturmabführer Jacobi.

Eine Frau namens Antonie Schulz, Prag I, Fleischmarktgasse 21, ist an Antestelle unter Berufung auf ihre Zugehörigkeit zu einer Familie Gutwald als Verwandte von W-Gruppenführer Frank vorstellig geworden. Gruppenführer Frank wünscht die sofortige Vorlage eines Rufberichtes über Frau Schulz. Wie ich aus einem Ferngespräch mit Hauptschriftleiter Frank, Karlsbad-Drahowitz, dem Bruder von Gruppenführer Frank, entnommen habe, ist Frau Schulz eine weitläufige Verwandte seiner Frau, mit der diese keine Fühlung gehabt habe. Frau Schulz selbst macht einen ungünstigen Eindruck. Gruppenführer Frank legt deshalb Wert darauf, daß der Bericht die sachlich getroffenen Feststellungen wiedergibt. Für die erforderliche weitere Veranlassung bin ich zu Dank verbunden.

60

W-Obersturmführer.

- 2.) Wv. am 20. ^{3.}2.1943 bei dem Unterzeichner.

Wiederübergabe am 20. 2. 43

Prag, den 21. August 1943.

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

21.
21. VIII. 1943

- a) Herrn Dr. Bertsch
und
- b) Herrn General Reinefarth.

Nach neuerlichen Weisungen muß der Empfängerkreis der sogenannten SD-Tagesberichte eingeschränkt werden. Ich gebe hiervon Kenntnis und stelle Ihnen das mir jeweils zugehende Exemplar der Tagesberichte an Amtsstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung.

21.
21. VIII. 1943

- 2.) Durchschrift an
1/4-Obersturmbannführer Jacobi

zur Kenntnis.

3.) Z.d.A.

13

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen :

18. II. 1943
M

W-Sturmbannführer Jacobi.

Hiermit sende ich den Tagesberichtverteiler, der W-Gruppenführer Frank vorgelegen hat, zurück. Gruppenführer Frank ist der Auffassung, daß in den Fällen 4, 6, 8, 10 und 13 die Zustellung des Tagesberichtes entfallen könne. In den Fällen 15 sowie 24 bis 26 stellt Gruppenführer Frank die Entscheidung anheim. In den ersten Fällen könne - nach der Ansicht von Gruppenführer Frank - als Begründung angeführt werden, daß nach einer neuerlichen Entscheidung des Reichssicherheitshauptamtes die Abgabe der Tagesberichte nicht mehr möglich sei. Für die entsprechende weitere Veranlassung bin ich zu Dank verbunden.

60108

h

W-Obersturmbannführer.

2.) Z.d.A.

Sicherheitsdienst Rf//

SD-Leitabschnitt Prag

III - SA 75

An den
Herrn Staatssekretär
4-Gruppenführer K. H. Frank,

Prag.

Betr.: Elsässer und Luxemburger als Defaitisten.

Vorg.: Ohne.

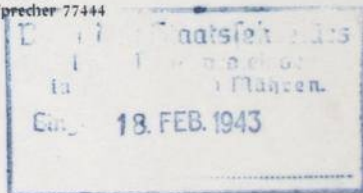
Anlg.: 1.

Anliegend wird in Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme eine hier eingegangene und an den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector weitergegebene Meldung über eine defaitistische Haltung einzelner Elsässer und Luxemburger, die z.Zt. in Laun als Rekruten ausgebildet werden, übersandt.

14
Prag-Bubentfch, den 15.2.1943.

Sachfenweg

Fernsprecher 77444



W.B. *see to*
2/19/2
5. a. d.
1. 50/2. 43
Caral
VS-9/43

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Prag, den 15.2. 1943
XIX, Kaffianallee 19

Egb. Nr. S. d. S. III - SA 75

Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

An den
Wehrmachtbevollmächtigten
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren,
Herrn Generalleutnant T o u s s a i n t,

P r a g XIX.
Platz der Wehrmacht.

Betr.: Elsässer und Luxemburger als Defaitisten.

Vorg.: Ohne.

Hier ging folgende Meldung ein:

Im Januar 1943 wurden dem Wehrmachtstandort Laun (Nordböhmen) neue Rekruten zugewiesen (Grenadier-Ausbildungs-Bataillon 213). Unter diesen befand sich auch eine Gruppe von rund 20 Rekruten aus dem Elsaß oder aus Luxemburg, die nur französisch sprachen, weil sie nicht deutsch können, und offensichtlich ihre Abneigung gegen den deutschen Wehrdienst zeigten. Schon in den ersten Tagen seines Aufenthaltes in Laun schrieb einer dieser Rekruten in seiner Post, daß "die Leute hier (womit er die Tschechen meint) ebenso unterdrückt werden wie seine Heimatleute". Während der Ausbildung sind angeblich zwei dieser Rekruten desertiert, die bisher noch nicht wieder ergriffen werden konnten. Zwei andere verweigerten die Ablegung des Eides und erklärten, den Eid mit ihrer Gesinnung nicht vereinbaren zu können. Erst nach entsprechendem Zureden seitens des Kommandeurs ließen sie sich schließlich doch vereidigen.

Innerhalb der tschechischen Bevölkerung Launs wurden diese Tatsachen bekannt und sind Gegenstand vieler Gespräche, wobei sie im Zuge der gegenwärtigen Stimmung als Auflösungserscheinungen der deutschen Wehrmacht gewertet werden.

b.w.

Es konnte beobachtet werden, daß in Geschäften, besonders aber bei Friseuren, die Rekruten von den Tschechen in geschickter Art und Weise über ihre Stimmung und Meinung ausgefragt werden. Jede Äußerung wird dann sofort entsprechend tendenziös umgestaltet und weiter verbreitet.

[Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. A circular stamp is visible in the center of this section.]

30196